

Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
– Diskussionsbeitrag Nr. 24/2013 –

21.11.2013

Bundesagentur für Arbeit muss Kosten für eine den Berufsschulunterricht ersetzende Einzelunterrichtung eines Auszubildenden tragen

Von Hansjürgen Gross, M. A.

I. Thesen des Autors¹

- 1. Behinderte Menschen, die eine berufliche Ausbildung im Rahmen des dualen Ausbildungssystems absolvieren und aufgrund ihrer Behinderung den Unterricht an einer Berufsschule nicht wahrnehmen können, haben gegen den Rehabilitationsträger Anspruch auf Einzelunterricht zur Vermittlung der theoretischen Ausbildungsinhalte.**
- 2. Rehabilitationsträger erfüllen eine hoheitliche Aufgabe, derer sie sich nicht durch private Verträge mit Reha- oder gleichwertigen Einrichtungen entledigen können.**
- 3. Die Agentur für Arbeit muss Ausbildungsmaßnahmen für behinderte Menschen, die sie über Ausschrei-**

bungsverfahren zu einem Festpreis mit einem Ausbildungsträger vereinbart hat, dann um behindertenspezifische Leistungen ergänzen, wenn diese sich als erforderlich nach oder während der Maßnahme zeigen und nicht Bestandteil der Konzeption oder des Vertrages sind.

II. Hintergrund/Vorgeschichte

Ein Heranwachsender, der mehrere Jahre in einer Jugendhilfeeinrichtung lebte, hier in einer Schule für Erziehungshilfe (Förderschule), bereitete sich im Anschluss in einem Kurs eines außerschulischen Bildungsträgers erfolgreich auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vor. Danach wurde er in eine Jugendhilfeeinrichtung verlegt, welche für schulentlassene junge Menschen berufliche Qualifizierungsmöglichkeiten bereitstellte. Hier absolvierte er entsprechend der Hilfeplanung und den Vorgaben des zuständigen Jugendamtes eine einrichtungsspezifische Berufsorientierung. Da der Heranwachsende durch seine seelische und kognitive Behinderung von allen

¹ Dieser Beitrag gibt die Hintergründe und den Verlauf der Entscheidung des Sozialgerichts Kassel vom 15.10.2012 – S 3 AL 22/12 wieder. Der Autor ist in der Stiftung Beiserhaus als pädagogischer Organisationsleiter für die schulische Förderung zuständig und hatte den betroffenen Heranwachsenden im Verfahren begleitet.

Fachkräften als ausbildungsungeeignet bewertet wurde, erschien nur eine Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis als Hilfsarbeiter möglich. Da sich der junge Mensch eine Tätigkeit auf einer Baustelle vorstellen konnte, folgte eine entsprechende Arbeitserprobung zunächst in der Jugendhilfeeinrichtung, dann in einem privaten Betrieb (hier wurde die Erprobung nach kurzer Dauer beendet, da er nicht in der Lage war, sich ohne sozialpädagogische Begleitung und ohne fachlich geschulte Arbeitsanleiter in den Betriebsablauf einzugliedern).

Nach den Sommerferien sollte dem Heranwachsenden von der Arbeitsagentur eine (Rehabilitations-) Maßnahme zur Berufsvorbereitung angeboten werden. Die Jugendhilfemaßnahme wurde darauf vom Jugendamt im Einvernehmen mit dem inzwischen volljährigen jungen Menschen beendet. Es gelang dem Heranwachsenden, diese berufsvorbereitende Maßnahme bis zum Ende durchzuhalten. Gleichzeitig erwies sich so, dass er die Voraussetzungen für eine Ausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) erfüllte, weshalb ihm die Agentur für Arbeit einen entsprechenden behindertenspezifischen Ausbildungsplatz als Hochbauwerker bei einem überbetrieblichen Ausbildungsträger nach den Sommerferien in Aussicht stellte.

Im Verlauf dieser Ausbildung stellte sich das duale Ausbildungssystem am Lernort Berufsschule als problematisch dar. Die staatliche Berufsschule ordnete den Auszubildenden zunächst im schulrechtlichen Sinne der Berufsschulklasse zu, in der alle Auszubildenden der verwandten Bauberufe des ersten Ausbildungsjahres zusammen unterrichtet wurden. War dies für alle staatlich anerkannten Ausbildungsberufe in dieser Branche sachlich durchaus gerechtfertigt, so erwies sich dieses Verfahren für den jungen Menschen, für den nach Begutachtung durch die Agentur für Arbeit nur eine behindertenspezifische Berufsausbildung möglich er-

schien, bereits im ersten Ausbildungsjahr als schwierig.

Zwar gelang es, ihn trotz vieler Überforderungssituationen zum regelmäßigen Besuch der Schulklasse anzuhalten und ihn durch intensiven Nachhilfeunterricht, für den der Ausbildungsträger einen Berufsschullehrers verpflichtete, auch weitestgehend vor gravierenden Misserfolgen zu bewahren, jedoch war allen Fachkräften bewusst, dass der anstehende Wechsel in eine Fachklasse für Maurer die Überforderungssituation verschärfen würde. Der sich anschließende Besuch der Fachklasse für Maurer (jetzt im dritten Ausbildungsjahr) führte dem Heranwachsenden schließlich endgültig seine intellektuellen Grenzen vor Augen: er konnte den Ausführungen/Unterweisungen der Berufsschullehrer nicht mehr folgen. Diese mussten sich an den Ausbildungsinhalten der staatlich anerkannten Maurerausbildung orientieren, die sich aber nicht mehr mit den Inhalten des von ihm absolvierten Bildungsgangs zum Hochbauwerker deckten.

Nach den Herbstferien erklärte er, dass er die Ausbildung beenden wolle, denn er ertrage die Situation in der Berufsschule nicht mehr („alle halten mich für einen Deppen“). Der Abteilungsleiter der Berufsschule und der Klassenlehrer versuchten zwar noch durch Modifizierungen (inhaltliche Unterrichtsdifferenzierung und räumliche Trennung) dem Auszubildenden eine Entlastungssituation zu verschaffen, kamen dann aber zu der Einsicht, dass die Schule die Grenze ihrer Möglichkeiten erreicht hatte.

Zwischenzeitlich hatte die sozialpädagogische Betreuerin einen Kinder- und Jugendpsychiater um Rat und Hilfe für den jungen Menschen gebeten, dem die Aneignung der beruflichen Fertigkeiten und der Fachkenntnisse auf der Basis der Ausbildungsregelung zum Hochbauwerker gelungen war – er hatte zwischenzeitlich die vorgeschriebene Zwischenprüfung vor einem Prüfungsausschuss der Handwerkskammer erfolgreich abgelegt.

Das psychiatrische Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass der Auszubildende unter einer „Störung des Sozialverhaltens auf dem Boden einer niedrigen Intelligenz im Lernhilfebereich leide“², wodurch „er in seiner Lernfähigkeit intellektuell, aber auch psychisch deutlich eingeschränkt (sei)“. Es sei aber „davon auszugehen, dass eine generelle Bildungsfähigkeit gegeben sei“. Um das Ziel der Ausbildung zu erreichen, „brauche er (...) eine von der Berufsschule nicht zu leistende Unterstützungsmaßnahme“, die „aus fünf Wochenstunden Einzelunterrichtung bei Beibehaltung des (...) bereits bestehenden Stützunterrichts (bestehe)“. Andernfalls „drohe eine prognostisch ungünstige Entwicklung“.

Der Auszubildende stellte darauf bei dem für ihn zuständigen Reha-Berater der Agentur für Arbeit einen Antrag auf Übernahme der Kosten für diese zusätzliche Leistung. Dieser Antrag wurde schließlich mit der Begründung abgewiesen, dass eine „Einzelbeschulung durch das Sozialgesetzbuch 3. Buch (SGB III) nicht abgedeckt sei“ und weiter, dass die gegenwärtig durchlaufene „Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation (...) eine Einzelbeschulung nicht vor(sehe)“.

Im ablehnenden Widerspruchsbescheid wurde ferner ausgeführt, dass es sich „bei der Ausbildung zum (Hochbauwerker) um eine überbetriebliche Ausbildung (handele)“. Die ordnungsgemäße Durchführung obliege dem Ausbildungsträger. In dem mit diesem „abgeschlossenen Vertrag“ seien Aufwendungen „für eine eventuelle erforderliche Einzelbeschulung (...) nicht enthalten, so dass eine Kostenübernahme nicht möglich sei, weil sie nicht integrativer Maßnahmenbestandteil ist. Kosten außerhalb dieses Vertrages seien nicht förderungsfähig“.

Durch diese Entscheidung bestand die Ge-

fahr, dass der junge behinderte Mensch die Reha-Ausbildung abbrechen bzw. erfolglos beenden würde. Gerade die Erfolglosigkeit war mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, denn nach allen vorliegenden Erfahrungen ist es abwegig darauf zu hoffen, dass ein Auszubildender ohne die – auch von der Ausbildungsordnung vorgesehene – regelhafte Vermittlung der theoretischen Ausbildungsinhalte durch die Berufsschule den Theorie-Teil der Abschlussprüfung bestehen kann.

Unterstützt durch den Sozialverband VdK legte der Auszubildende Klage gegen die Entscheidung der Arbeitsagentur beim Sozialgericht Kassel ein. Die Ausbildungseinrichtung kam gleichzeitig der Bitte des Auszubildenden nach, ihn bei der Selbstbeschaffung der erforderlichen Einzelunterrichtung zu unterstützen, ihm also die dafür entstehenden Kosten zu stunden.

Die Agentur für Arbeit lehnte in ihrer Stellungnahme an das Sozialgericht die Kostenübernahme für eine den Berufsschulunterricht ersetzende Einzelunterweisung weiter ab, da diese in der Ausschreibung der Ausbildungsmaßnahme nicht vorgesehen sei und verwies weiter auf die Zuständigkeit der Schule bzw. des Kultusministeriums. In der mündlichen Verhandlung machte der Vertreter der Agentur geltend, dass der Vertrag der Arbeitsagentur mit dem Ausbildungsträger auf der Grundlage eines Festpreises erfolgt sei, mit dem alle Leistungen abgegolten wären, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich seien. Würden nun nachträglich weitere Aufwendungen für Leistungen durch das Gericht anerkannt werden, würde dies das Budget-Recht und die Planungsbefugnis der Agentur für Arbeit berühren.

² Die sich auf das Urteil beziehende Zitate sind der Niederschrift der Gerichtsverhandlung vom 15.10.2012 – AZ S 3 AL 22/12 – entnommen.

III. Die Entscheidung des Sozialgerichts

Das Gericht gab der Klage statt und hob den Ablehnungsbescheid der Agentur für Arbeit auf.

Das Gericht führte aus, dass nach § 97 Abs. 1 SGB III (alte Fassung, neu in § 112 Abs. 1 SGB III) „für behinderte Menschen Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden (können), die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern“. Das psychiatrische Gutachten und die darin enthaltene Feststellung über die Zweckmäßigkeit und Erfordernis des beantragten Einzelunterrichts sei unstrittig. Nach § 33 Abs. 6 Nr. 2 SGB IX, „der über § 109 Abs. 2 SGB III (a. F., neu in § 127 Abs. 2 SGB III) für den Bereich der Arbeitsförderung entsprechend gilt, umfassen die Leistungen auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Abs. 1 genannten Ziele zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten“.

Nach Überzeugung des Gerichts ist die Einzelunterrichtung „erforderlich und geeignet, um das Rehabilitationsziel zu erreichen“. Die „steigenden Anforderungen“ im dritten Ausbildungsjahr in der Maurer-Fachklasse setzten den Auszubildenden „psychisch unter Druck“, wodurch seine „Lernproblematik offensichtlich noch deutlicher hervor(trat) als zuvor“. Da eine „generelle Bildungsfähigkeit im Hinblick auf die bisher erbrachten Leistungen gegeben sei“, brauche der Auszubildende, „um das Abschlussziel zu erlangen, eine von der Berufsschule (nicht) zu leistende Unterstützungsmaßnahme“. Für das Gericht ergibt sich „zweifelsfrei“ unter „Herleitung des (...) bestehenden Beschwerdebildes“ die Überzeugung, dass ein Einzelunterricht „erforderlich und geeignet ist, das Bil-

dungsziel zu erreichen“.

Die Agentur für Arbeit war damit verpflichtet, „die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne von § 33 Abs. 6 Nr. 2 SGB IX zu gewähren“. Aus dem Gesetzeswortlaut ergebe sich eindeutig, „dass die erforderlichen Leistungen erbracht werden.“ Es sei nebensächlich, „in welchem Rahmen diese Leistungen erbracht“ würden, denn es käme „entscheidend darauf (an), dass der Erfolg der Teilhabeleistung ermöglicht wird.“

Das Gericht ging auf den Einwand des Vertreters der Agentur für Arbeit ein, demzufolge der Bildungsträger durch den mit ihm geschlossenen Vertrag allein für die (erfolgreiche) Durchführung der Ausbildungsmaßnahme verantwortlich sei und „es so in die Autonomie und das Belieben“ dieses Trägers gestellt sei, „alles Notwendige dafür zu tun, den Rehabilitationserfolg sicherzustellen“. Der Agentur für Arbeit sei vom Gesetzgeber die „hoheitliche Aufgabe“ übertragen, den durch die „gesetzlichen Regelungen des SGB IX“ geschaffenen Leistungs- und Anspruchsrahmen zu erfüllen, also „zuförderst“ zu entscheiden, welche Leistungen zu erbringen sind, um den Rehabilitationserfolg sicherzustellen“. Das Gericht hatte folglich ausschließlich zu prüfen, „ob die (vom Auszubildenden) in Anspruch genommenen Leistungen erforderlich waren, um das Rehabilitationsziel zu erreichen“.

Der Auszubildende habe einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Einzelbeschulung nach § 15 Abs. 1 S. 4 SGB IX³, denn „es war unbedingt erforderlich, dass der Berufsschulunterricht in Einzelbeschulung vor der theoretischen Prüfung absolviert wird, da (der Auszubildende) nur mit dieser Maßnahme in die Lage versetzt worden ist, die Fachprüfung erfolgreich zu absolvieren“.

³ Zu den Voraussetzungen dieses Kostenerstattungsanspruchs siehe auch *Bunge*, Forum A, Beitrag A5-2011 unter www.reha-recht.de.

IV. Würdigung/Kritik

Das Urteil hat deutlich gemacht, dass der Teilhabeanspruch am Arbeitsleben von behinderten Menschen nicht allein und ausschließlich in und durch ein Maßnahmenpaket, welches die Agentur mit einem (außerbetrieblichen) Bildungsträger vertraglich abgeschlossen hat, abgegolten ist.

Individuelles Gestaltungsgebot des beruflichen Teilhabe-Anspruchs wird durch Ausschreibungspraxis unterlaufen

Der Hinweis der Arbeitsagentur auf den mit dem Ausbildungsträger abgeschlossenen Vertrag macht auf die Ausschreibungspraxis der Agentur für Arbeit durch ihre regionalen Einkaufszentren aufmerksam. Es kann bei näherer Betrachtung vermutet werden, dass die Konzepte für Reha-Ausbildungsmaßnahmen individuelle Besonderheiten, aus denen sich weitergehende, also über die in der Maßnahme erfassten Regelleistungen hinausgehende Rechtsansprüche ableiten lassen, per se nicht enthalten (können). Zweck dieser auf dem Wettbewerb basierenden Ausschreibung ist es regelmäßig, das kostengünstigste Angebot für die „Lösung“ einer Qualifizierungsmaßnahme für eine Gruppe behinderter Menschen aus einer Region zu finden. Die vielen negativen Auswirkungen dieses Verfahrens auf die Trägerlandschaft und die Qualität der Angebote sind in Fachzeitschriften und Stellungnahmen von Verbänden umfassend publiziert worden⁴. Gleichwohl sind u. a. auch ge-

setzliche Vorgaben über die Qualität des leistungserbringenden Vertragspartners vorgesehen (vgl. §§ 176 ff. SGB III, §§ 20 f. SGB IX).

Eingliederungsvereinbarung setzt Wunsch- und Wahlrecht de facto außer Kraft

Betrachtet man die Praxis der Erfassung und Beratung junger behinderter Menschen (insbesondere in Förderschulen), so wird man auf ein in der Literatur kaum beachtetes generelles Problem der Ausschreibungspraxis aufmerksam: § 9 SGB IX räumt behinderten Menschen ein Wunsch- und Wahlrecht ein, mit dem weitgehend auch die persönliche Lebenssituation Berücksichtigung finden soll. Dies beinhaltet insbesondere auch die Form der Rehabilitationsmaßnahme, ihre trägerspezifische inhaltliche Ausgestaltung und regionale Verortung. Die Planungs-, Vergabe- und Zuweisungspraxis nimmt den jungen Behinderten – die im Rahmen der Berufsberatung Eingliederungsvorschlägen zugestimmt oder Eingliederungsvereinbarungen geschlossen haben, die de facto das Wunsch- und Wahlrecht aufheben – jeglichen Raum einer Selbstbestimmung und verhindert durch sogenannte „zeitnahe“ Entscheidungsterminierung die Möglichkeit, Alternativen zu benennen und zu suchen, um ggf. hier Ansprüche einzuklagen. Hingegen sollte die Eingliederungsvereinbarung nach der Intention des Gesetzes zusammen mit dem Auszubildenden ausgehandelt und hierbei die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen berücksichtigt werden (§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB III).

Dem Verfasser sind junge Behinderte begegnet, die konkrete und begründete Ausbildungswünsche oder Berufsvorstellungen vortrugen – nicht selten unterstützt durch positive Stellungnahmen der Lehrkräfte an den von ihnen zuletzt besuchten Schulen – und (außerbetriebliche) Bildungsträger be-

⁴ Eine besonders gute Zusammenfassung und Erläuterung der Kritik an den Ausschreibungsverfahren der Regionalen Einkaufszentren stellt die Stellungnahme des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit von Juni 2012 dar, nachzulesen unter http://www.der-jugend-eine-stimme-geben.de/fileadmin/user_upload/dokumente/pdf/BTW_2013/KOV_Positionspapier_Vergabe_Arbeitsmarktdienstleistungen.pdf.

nannten, bei denen sie die hierfür erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen absolvieren wollten. Ihnen wurde regelmäßig nur wenige Wochen vor Beginn des Ausbildungsjahres durch die Agentur für Arbeit dann ein ihnen fremder/unbekannter Ausbildungsträger benannt, bei dem nicht in jedem Fall die vom jungen behinderten Menschen gewünschte Berufsausbildung vorgesehen und möglich war. Dies erfolgte nicht selten nach erfolgreicher Absolvierung einer beruflichen Vorbereitungsmaßnahme bei einem außerbetrieblichen Ausbildungsträger, bei dem im Regelfall auch ein Aufbau förderlicher personaler Beziehungen zustande kam und der auch in der Lage wäre, eine Berufsausbildung anzuschließen.

Dem Verfasser ist ein Fall bekannt geworden, in dem ein behinderter junger Mensch nach Ablehnung seines Antrags auf Ausbildung in einer von ihm benannten Ausbildungseinrichtung noch nach fast eineinhalb Jahren beklagte, dass ihm die Ausbildung in dem von ihm gewünschten Betrieb und Beruf von der Agentur für Arbeit vorenthalten wurde und er in dem jetzigen Ausbildungsbetrieb den für ihn erforderlichen persönlichen Kontakt, das förderliche Vertrauensverhältnis vermisste.

Ende gut – keineswegs alles gut: arbeitslos und entmutigt

Zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung/ Urteilverkündung hatte der Auszubildende bereits den Theorie-Teil der Ausbildungsabschlussprüfung bestanden. Wenig später absolvierte er auch erfolgreich den Praxisteil. Eine Arbeitsuche bzw. -vermittlung als Hochbauwerker erwies sich nach Ausbildungsabschluss und fast einem Jahr Arbeitslosigkeit als erfolglos bzw. nicht möglich. Der Heranwachsende hat die sich häufenden Absagen auf seine Bewerbungen als entmutigend und demütigend empfunden. Er hat sich innerlich von der Vorstellung einer Berufstätigkeit im Baugewerbe gelöst und sich mittlerweile um eine Tätigkeit als Lagerhelfer bei Speditionsunternehmen beworben.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.
